

# Paradigmenwechsel für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorgeschlagen


***Änderungsvorschlag der EU-Kommission führt  
Umweltschutz als zusätzliches Schutzziel ein.***

## MASCHINENBAUTAGE



**KÖLN**

Die jährliche Konferenz über die  
CE-Anforderungen für Maschinen  
und Anlagen


Praktische Lösungen für den Hersteller  
im europäischen Binnenmarkt



Unser Experte  
Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann



MBT Meckersheimer GbR  
Holunderweg 4  
53859 Niederkassel  
[www.maschinenbautage.de](http://www.maschinenbautage.de)



**maschinenbautage**  
meckersheimer

## Inhalt

- **Einleitung**
- **Umweltpolitisches Gesamtpaket**
- **Paradigmenwechsel**
- **Fazit**

### Einleitung

Mit Datum vom 5. September 2008, d.h. über ein Jahr vor Inkrafttreten der neuen Maschinenrichtlinie, hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorgelegt:

Proposal for a  
**DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL**  
on machinery for pesticide application, amending Directive 2006/42/EC of  
17 May 2006 on machinery<sup>1</sup>

Die deutsche Übersetzung liegt ebenfalls vor:

Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
über Pestizidausbringungsmaschinen zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG  
vom 17. Mai 2006<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe: <http://www.maschinenrichtlinie.de/news.html#c797>

<sup>2</sup> Siehe: <http://www.maschinenrichtlinie.de/news.html#c797>

### **Umweltpolitisches Gesamtpaket**

Grund des Änderungsvorschlags ist die Regelung von Umweltschutzanforderungen an Pestizidausbringungsmaschinen. Allerdings scheint dies für die EU-Kommission nur ein – willkommenes? - Vehikel zu sein Umweltschutzanforderungen grundsätzlich für alle Produkte in der Maschinenrichtlinie zu verankern.

Der Änderungsvorschlag zur neuen Maschinenrichtlinie enthält einen Baustein einer thematischen Strategie der europäischen Kommission die Auswirkungen von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu reduzieren. Die Kommission will - so die Begründung zum Änderungsvorschlag - erreichen, dass Pflanzenschutzmittel nachhaltiger verwendet und die damit verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unter Gewährleistung des für die Pflanzen erforderlichen Schutzes verringert werden.

Die gesamte thematische Strategie der EU-Kommission umfasst fünf Hauptziele:

- die Minimierung der mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken für Gesundheit und Umwelt;
- die Verbesserung der Kontrolle der Verwendung und des Vertriebs von Pestiziden;
- das Ersetzen der gefährlichsten Pestizide durch sicherere Alternativen;
- die Förderung von Anbaumethoden mit geringem Pestizideinsatz oder vollständigem Verzicht darauf;
- die Einführung eines transparenten Systems der Berichterstattung und Überwachung der Fortschritte.

Die vorgeschlagene Änderung der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist ein Baustein zur Erreichung des ersten Ziels.

### **Paradigmenwechsel**

Allerdings beschränkt sich der Vorschlag der EU-Kommission nicht auf dieses eigentliche Ziel der Regelung der Umweltschutzanforderungen an Pestizidausbringungsmaschinen. Durch die generelle Einführung des Schutzzieles "Umwelt" neben den bisherigen Schutzziele Personen, Haustieren und Gütern, in dem Vorschlag zusammengefasst unter dem Begriff „wesentliche Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen“, werden Umweltaforderungen an alle Maschinen gestellt, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen. Auch Hersteller von unvollständigen Maschinen haben danach zukünftig Umweltschutzaspekte zu berücksichtigen.

Deutlich wird der Paradigmenwechsel auch im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen bei der Risikobeurteilung:

Im Anhang I, Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ Nummer 1 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

- die Risiken abzuschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder Gesundheitsschäden **und gegebenenfalls möglicher Schäden für die Umwelt** und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens;

Konkrete Umweltschutzanforderungen werden allerdings nur für Pestizidausbringungsmaschinen in einem Vorschlag zur Neuaufnahme einer Nr. 2.4 in Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG formuliert.

Änderungen der Konformitätsbewertungsverfahren hinsichtlich der Umweltaspekte sind in dem Vorschlag nicht enthalten, so dass der Kommissionsvorschlag gegenüber den bisherigen nationalen Anforderungen an Pestizidausbringungsmaschinen zurückbleibt.

## **Fazit**

Es scheint auf dem ersten Blick nicht wahrscheinlich, dass der vorgeschlagene Paradigmenwechsel auf Grund der Ausdehnung der Maschinenrichtlinie auf den Umweltschutz nur aus Versehen passiert ist. Dies scheint eher eine bewusste Strategie zu sein. Es scheint auf dem ersten Blick auch bestechend, Umweltschutzanforderungen in die Maschinenrichtlinie zu subsumieren. Dies kommt auch der grundsätzlichen Forderung der Industrie: „Ein Produkt – Eine Vorschrift“ nach. Auch muss man konstatieren, dass ein Hersteller schon heute mit gutem Gewissen eigentlich keine Maschine verkaufen kann, die der Kunde auf Grund von nicht erfüllten Umweltschutzanforderungen nicht in Betrieb nehmen darf.

Der Kommissionsvorschlag scheint aber noch nicht zu Ende gedacht zu sein. Zumindest birgt er einige Fragen. Z. B.:

- Wie sollen die generellen Umweltschutzanforderungen ohne konkretere Vorgaben, z.B. durch Anforderungen in Anhang I der Maschinenrichtlinie, vom Hersteller ermittelt und bewertet werden?
- In welchem Verhältnis stehen diese neuen Anforderungen zu den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Umweltschutzanforderungen?
- Kann Artikel 3 der Maschinenrichtlinie, der nur von anderen "Gemeinschaftsrichtlinien" spricht, in allen Bereichen die notwendige klare Abgrenzung bringen?
- Woran kann sich der Hersteller ggf. orientieren, wenn entsprechende harmonisierte Normen als Unterbau zur Maschinenrichtlinie fehlen?

Diese und weitere Fragen sollte die EU-Kommission im kommenden Verfahren zunächst schlüssig beantworten.